



BMVIT - IV/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.321/0001-II/ST4/2011

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Gruppe Straße

An alle
Landeshauptmänner

Wien, am 01.07.2011

Betreff: Feuerwehrfahrzeuge; Ausnahmen von Euro VI Abgasvorschriften

Seitens des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes wurde das Problem an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) herangetragen, dass die Umsetzung der Euro VI Abgasvorschriften große Probleme für Feuerwehrfahrzeuge, die wegen ihres feuerwehrspezifischen Verwendungszwecks besonders gebaut und ausgerüstet sind, mit sich bringen würde.

Die derzeit vorhandenen und bewährten technische Lösungskonzepte für Feuerwehrfahrzeuge könnten von den Aufbauherstellern künftig nicht mehr bzw. nur sehr schwer umgesetzt werden. Aufgrund der mit Euro VI zusätzlich erforderlichen Tanks für das Reagens zur Abgasnachbehandlung („AdBlue“) und dann nicht mehr möglicher Abänderung der Auspuffanlagen wäre es nicht mehr möglich, Kabinen für den Mannschaftstransport auf die Fahrgestelle aufzubauen. Dies hätte wesentlichen negativen Einfluss auf die Einsatztaktik der Feuerwehren. Aufgrund der sehr geringen Kilometerleistungen dieser Fahrzeuge und der geringen Anzahl dieser Fahrzeuge ist kein wesentlicher Einfluss auf die Luftgüte anzunehmen.

Dieses Problem kann gelöst werden, indem Feuerwehrfahrzeuge auch nach 2014 eine Genehmigung erhalten, auch wenn sie nur die Euro V Abgaswerte erfüllen.

Seitens des bmvit bestehen daher keine Bedenken, wenn auch nach Inkrafttreten der Euro VI Regelung (Verordnung (EG) Nr. 595/2009, ABI. L 188 vom 18.7.2009, S 1) ab 2014 Feuerwehrfahrzeuge, die aufgrund ihres feuerwehrspezifischen Verwendungszwecks besonders gebaut und ausgerüstet sind, weiterhin mit Euro V Motoren (entsprechend der Richtlinie 2005/55/EG, Umsetzungsstufe B2 - 2008 oder C – EEV) genehmigt werden. Für solche Fahrzeuge kann eine Ausnahme hinsichtlich ihres Abgasverhaltens erteilt werden.

In Frage kommen Fahrgestelle der Klassen M oder N, die mit einem spezifischen Aufbau für Feuerwehrzwecke versehen werden und wo dieser Aufbau wegen der durch die Euro VI -

Regelung erforderlichen Abgasbehandlungsanlage in der bisherigen Form aus Platzgründen nicht möglich wäre.


Die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung kann auf den Ausnahmetatbestand „andere besondere Gegebenheiten, unter denen diese Fahrzeuge verwendet werden“ gemäß § 34 Abs. 2 KFG gestützt und mit dem speziellen Einsatzzweck des Fahrzeuges (Feuerwehrfahrzeug), der geringen Kilometerleistung und den ansonsten nicht unbeträchtlichen Mehrkosten für die Gebietskörperschaften gerechtfertigt werden.

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Dr. Wilhelm Kast
 Tel.: +43 (1) 71162 65 5317
 Fax: +43 (1) 71162 65 65317
 E-Mail: wilhelm.kast@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2011-07-01T10:49:07+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	ngwRvgKjLyWj69BGotVgar3kJDnyE+K+ri7+r70mtbAY5uNdp+W1UTr0zrggTOFM b2ylh0hOAPJ3ZDQFS5XwiUKBEAa1c69aa14lgyABS7Gg00SujhpW4QsF1fEXceVi AWJVzodXfQW3dKy5GM1St5pZe+fblvvF0pz2HaC6kka=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	